
Unterhaltungs-/Instandsetzungsverträge und Umbau-/Ausbauverträge mit dem Land/ dem Bund für die L 523 zwischen Bgm.-Trupp-Straße und Kreuz Nachtweide sowie für die B 9 zwischen Kreuz Nachtweide und A 6

KSD 20124532

A N T R A G

Der Hauptausschuss möge den Baudezernenten ermächtigen, die Unterhaltungs-/ Instandsetzungsverträge und Umbau-/Ausbauverträge mit dem Land/ dem Bund abzuschließen

Für den Streckenabschnitt der L 523/ B 9 im Bereich zwischen der Einmündung der Friesenheimer Straße und der Anschlussstelle A 6/ Ludwigshafen - Nord erhielt die Stadt seit dessen Bau Straßenzuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom Land, zuletzt in einer Höhe von ca. 130.000,00 Euro/Jahr. Die Voraussetzung hierfür, dass es sich um eine Ortsdurchfahrt von Bundes- und Landesstraßen handelt, wurde von allen Beteiligten als erfüllt anerkannt.

Nach einer Prüfung durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) wurde hingegen festgestellt, dass eine Festsetzung der Ortsdurchfahrt nie erfolgte, da die Strecke von der Stadt Ludwigshafen gebaut und im Jahr 1976 auf eigenen Wunsch und gegen den Willen der damaligen Aufsichtsbehörde gewidmet wurde. Im Übrigen seien auch die Voraussetzung für die Festsetzung einer Ortsdurchfahrt (mehrfache Verknüpfung mit dem örtlichen Straßennetz oder Erschließungsfunktion angrenzender Grundstücke innerhalb geschlossener Ortslage) nicht erfüllt.

Infolge dessen kürzte das Land die Straßenzuweisungen um die o.g. Summe.

Die Problematik wurde am 03.08.2011 beim LBM in Koblenz und anlässlich eines folgenden Gesprächstermins am 24.05.2012 beim Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur in Mainz erörtert. Dabei wurde festgestellt, dass tatsächlich für einen Teil der o.g. Strecke die Voraussetzungen zur Leistung der Straßenzuweisungen nicht gegeben sind. Entgegen der vom LBM geäußerten Auffassung wurde diese Strecke aber auf den Bereich zwischen der Abfahrtsrampe der Bgm.-Trupp-Straße/ Tor 12 BASF SE (L 523) und der Anschlussstelle der A 6 Ludwigshafen-Nord (B 9) begrenzt. Für den Bereich der L 523 ab der Einmündung Friesenheimer Straße bis zur Abfahrt der Bgm.-Trupp-Straße/ Tor 12 BASF SE wird eine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Für diese Ortsdurchfahrt können weiterhin Straßenzuweisungen geleistet werden.

Für die übrige Strecke wurde folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Die außerhalb der Ortsdurchfahrt gelegene Strecke der L 523/ B 9 geht in die Baulast des Landes/ des Bundes über. Das Land, das in Aufgabenverwaltung auch für den Bund handelt, schließt mit der Stadt einen sogenannten Um-/ Ausbauvertrag, sowie einen Unterhaltungs-/ Instandsetzungsvertrag ab. Damit tritt die Stadt als Dienstleister für das Land/ den Bund für diesen Streckenabschnitt auf. Die Um-/ Ausbau-maßnahmen und die damit verbundenen reinen Baukosten werden nach Aufnahme in den jeweiligen Bauprogrammen des Bundes/ des Landes von diesen, zzgl. eines 3 %-igen Verwaltungskostenanteils, voll getragen. Durch den Abschluss eines Unterhaltungs-/ Instandsetzungsvertrages werden der Stadt - unabhängig von den tatsächlichen Kosten - jährliche Pauschalen gezahlt. Der Betrag, welcher sich aus der Addition dieser Pauschalen und den nun doch vom Land zu leistenden Straßenzuweisungen für die als Ortsdurchfahrt festzusetzende Strecke ergibt, entspricht in etwa dem gekürzten Betrag der Straßenzuweisungen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Straße von der Stadt gebaut wurde, diese in den 70-igern unbedingt die Straßenbaulast für die Strecke übernehmen wollte und das Land keine personellen Kapazitäten für die Übernahme der tatsächlichen Baulast hat, einigte man sich bei dem Gespräch beim Innenministerium auf die beschriebene Lösung.

Für die Stadt bleibt hinsichtlich der laufenden Unterhaltung finanziell im Wesentlichen alles beim Alten. Vorteilhaft ist jedoch für die Stadt, dass bei anstehenden Ausbaumaßnahmen (hier ist zum Beispiel der Bestandsausbau der Rampenfahrbahnen am Kreuz Nachtweide zu nennen) das Land/ der Bund 100% der Kosten tragen, während bei der bisherigen Situation nur Zuwendungen in Höhe von ca. 60% möglich gewesen wären.

Abschließend sei erwähnt, dass es sich bei den Sanierungsmaßnahmen an den drei Brücken, die derzeit ausgeführt werden um Erhaltungsmaßnahmen handelt, die über den Ergebnishaushalt finanziert werden und auch nach der neuen Rechtslage von der Stadt zu tragen wären.